

16.403 s Pa.Iv Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufige Aufgenommene

Vernehmlassungsantwort

Bern, 18. März 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Das Wichtigste in Kürze.....	3
3	Grundzüge und Prämissen der Vorlage	4
3.1	Anteil der anerkannten Flüchtlinge ist stabil.....	4
3.2	Bürgerkriegsflüchtlinge als GFK-Flüchtlinge	5
3.3	Familiennachzug ist kein Anwendungshindernis.....	5
3.4	Prüfung der Flüchtlingseigenschaft.....	6
3.5	«Relativ kurze Dauer» der schweren allgemeinen Gefährdung	6
4	Rechtliche Aspekte: Achtung des Familienlebens	7
5	Praktische Aspekte: Schutzstatus S ist realitätsfremd	8
5.1	Hintergrund.....	8
5.2	Integration	9
5.3	Position der SFH zum Schutzstatus S.....	10

1 Einleitung

Der Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates (SPK) zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative zur Revision des Status der Schutzbedürftigkeit (S-Status) vom 21. Januar 2019 schlägt vor, das Asylgesetz so zu ändern, dass Personen mit dem S-Status ihre Familien nach den gleichen Regeln nachziehen können wie vorläufig aufgenommene Ausländer_innen (F-Status).

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens.

Der Status der Schutzbedürftigkeit war in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand der parlamentarischen Beratungen. Diverse Vorstösse zielten darauf ab, den S-Status für bestimmte grössere Gruppen von Personen anzuwenden und ihnen vorübergehend Schutz zu gewähren.¹ Bislang hat der Bundesrat von dieser seit dem 1. Januar 1999 bestehenden Möglichkeit allerdings noch nie Gebrauch gemacht.

In Erfüllung von drei Postulaten, die die vorläufige Aufnahme und die Gewährung des vorübergehenden Schutzes betrafen², prüfte der Bundesrat auch Sinn und Zweck des S-Status. Er kam in seiner Analyse zum Schluss, dass die Anwendung des S-Status «mit gewichtigen Nachteilen verbunden ist», und konstatierte: «Es stellt sich hier jedoch die Frage, ob Anpassungen an einem bis zum jetzigen Zeitpunkt nie zur Anwendung gelangten Status sinnvoll erscheinen.» Darüber hinaus stellte der Bundesrat zum Status der Schutzbedürftigkeit fest: «Die Abschaffung dieser Regelung ist zu prüfen, wenn gleichzeitig Anpassungen bei der vorläufigen Aufnahme umgesetzt werden.»³ Solche Anpassungen hat das Parlament mit Annahme der Motion 18.3002 (SPK-S. Punktuelle Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme) beschlossen, sie werden derzeit umgesetzt. Nichtsdestotrotz sieht die SPK-S einen Handlungsbedarf zur punktuellen Revision des S-Status, wie sie im erläuternden Bericht zum Vorentwurf darlegt – ganz im Gegensatz zum Bundesrat, der dazu in seinem Prüfbericht feststellt: «Zudem können die grundlegenden Probleme durch punktuelle Änderungen nicht behoben werden. So ist beispielsweise eine Sistierung des Asylverfahrens in offensichtlichen Fällen nicht möglich, und das Asylverfahren muss nach Aufhebung des vorübergehenden Schutzes immer weitergeführt werden können.»

2 Das Wichtigste in Kürze

Die SFH lehnt die vorgeschlagene Anpassung der Familiennachzugsregeln für Personen mit vorübergehendem Schutzstatus in der Schweiz ab. Die hohen Hürden für den Familiennachzug werden von der SFH im Zusammenhang mit der vorläufigen Aufnahme seit Jahren kritisiert. Die dreijährige Wartefrist ab Statusgewährung ist nicht gerechtfertigt. Die

¹ Siehe etwa Motion 15.3801 (FDP. Nur noch vorläufiger Schutz für Asylsuchende aus Eritrea); Interpellation 15.3294 (Moret. Asylgesetz. Gewährung vorübergehenden Schutzes speziell für Menschen aus Syrien?)

² 11.3954 (Hodgers. Einschränkungen der vorläufigen Aufnahme), 13.3844 (Romano. Vorläufige Aufnahme. Neue Regelung für mehr Transparenz und Gerechtigkeit), 14.3008 (SPK-N. Überprüfung des Status der vorläufigen Aufnahme und der Schutzbedürftigkeit).

³ Bundesrat, Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen, 12. Oktober 2016.

betroffenen Personen haben meist keine Möglichkeit, ihr Familienleben an einem anderen Ort zu leben. Auch die Voraussetzungen einer bedarfsgerechten Wohnung und der Sozialhilfeunabhängigkeit sind aus Sicht der SFH eine nicht gerechtfertigte, unverhältnismässige Einschränkung des Rechts auf Familienlebens.

Die Erfahrung zeigt deutlich, dass die Einschränkung des Familiennachzugs integrationshemmend wirkt. Die Annahme, dass Personen, denen der Schutzstatus S erteilt würde, nur kurzfristig in der Schweiz verbleiben, dürfte sich angesichts der Erfahrungen mit der vorläufigen Aufnahme als falsch erweisen. Das Interesse an einer Integration und wirtschaftlichen Teilhabe der betroffenen Menschen ist im Sinne der Schweizer Gesellschaft.

Der Status S kam bislang nicht zur Anwendung. Dafür gibt es diverse Gründe, die sich nicht auf die Familiennachzugsregelung reduzieren lassen. Der Status S ist realitätsfremd und in der Praxis nicht relevant. Eine Anpassung ist daher weder sinnvoll noch nötig.

Der Status S ist teuer, unnötig kompliziert, löst keine Probleme (verschiebt sie höchstens) und würde bei der Anwendung auf Flüchtlinge sehr häufig zu einer langfristigen rechtlichen Schlechterstellung von Personen führen, die eigentlich als Flüchtlinge anerkannt würden und Asyl erhalten müssten. Der Status ist integrationsfeindlich und schafft damit vor allem auf kantonaler Ebene erhebliche Schwierigkeiten.

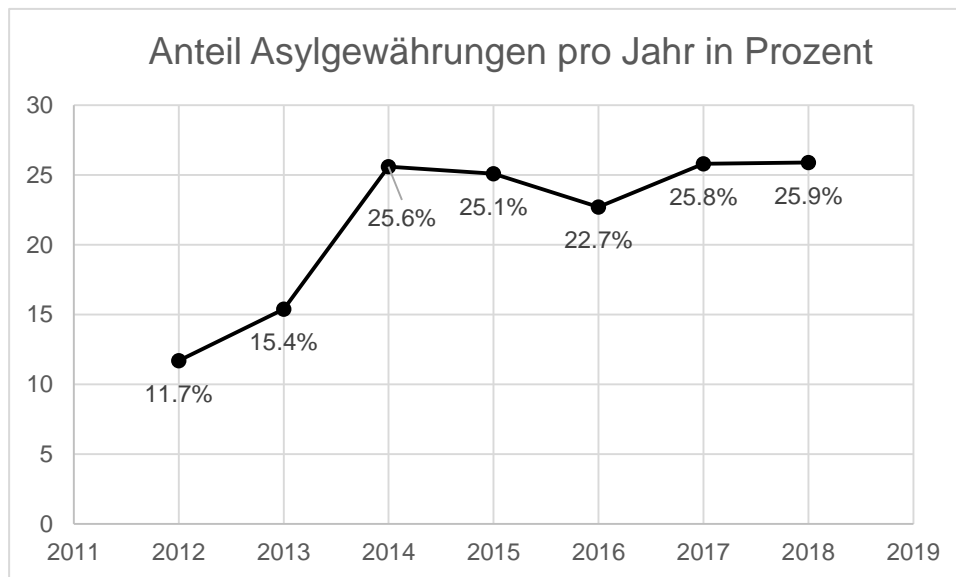
Die SFH hält eine Anpassung der Regelung des Familiennachzugs für Personen mit Schutzstatus S aufgrund der Irrelevanz des Status weder für nötig noch für sinnvoll. Die SFH ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Anpassungen der Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht mit dem Recht auf Familienleben sowie dem Kindeswohl vereinbar sind.

3 Grundzüge und Prämissen der Vorlage

Die parlamentarische Initiative und der Vorentwurf der SPK gehen aus Sicht der SFH von falschen Prämissen aus und leiten daraus einen Handlungsbedarf ab, der realiter nicht besteht. Der erläuternde Bericht offenbart dies an verschiedenen Stellen.

3.1 Anteil der anerkannten Flüchtlinge ist stabil

In der Begründung der am 2. März 2016 eingereichten parlamentarischen Initiative stellt der Initiator fest, dass Flüchtlinge gemäss der Definition in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) nur noch einen Teil der Asylsuchenden in der Schweiz ausmachen würden, der Anteil Asylgewährungen sei demnach gesunken. Diese Feststellung vermittelt einen falschen Eindruck. **Der Anteil Asylgewährungen ist im Jahr 2014 stark angestiegen und hat sich seither auf einem stabilen Wert eingependelt.** Die sogenannte Anerkennungsquote liegt 2018 auf dem fast identischen Niveau wie 2015.



3.2 Bürgerkriegsflüchtlinge als GFK-Flüchtlinge

Der erläuternde Bericht suggeriert, dass es sich bei Geflüchteten aus Bürgerkriegsländern nicht um Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention handelt. Die Konvention schliesst jedoch Krieg als Fluchtgrund nicht aus. **Laut UNHCR ist ein Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wer vor willkürlicher Gewalt flieht, vor der ihn sein Staat nicht schützen kann.**

Beispiel Syrien: Aus Sicht des UNHCR sind die meisten Syrer und Syrerinnen von Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention bedroht.⁴ Es gibt eine akute Gefährdung von Menschen, die einer religiösen oder ethnischen Minderheit angehören. Auch wer nicht politisch tätig ist oder kämpft, wird als Feind der regional herrschenden Gruppen angesehen.

3.3 Familiennachzug ist kein Anwendungshindernis

Der erläuternde Bericht führt zur Begründung der beabsichtigten Anpassungen aus: «Erst die Angleichung der Regelung des Familiennachzugs für Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene erlaubt es, den S-Status überhaupt anzuwenden.» Dabei handelt es sich um eine haltlose Behauptung, welche im erläuternden Bericht als Tatsache dargestellt wird. Dies ist aus Sicht der SFH problematisch. **Es gibt keine Hinweise darauf, dass der S-Status aufgrund der Regelung zum Familiennachzug bislang nie angewendet wurde.**

⁴ UNHCR, International Protection Considerations with regard to people fleeing the Syrian Arab Republic, Update III, 27. Oktober 2014, Rz. 26.

3.4 Prüfung der Flüchtlingseigenschaft

Weiter findet sich im erläuternden Bericht folgende Passage: «Die Regelung des Familiennachzugs soll nicht länger Grund dafür sein, dass in der Praxis keine Aufnahme von Schutzbedürftigen erfolgt, deren Asylgesuche nicht aufwendig und individuell geprüft werden müssen.» Dies trifft zwar für den Moment der Erteilung des S-Status zu. Selbst für Personen, die sich bereits im Asylverfahren befinden und zur Gruppe der Personen gehören, denen ein S-Status erteilt wird, wird das Asylverfahren nach Art. 69 Abs. 3 AsylG sistiert. Aber: «Die betroffenen Personen können eine Wiederaufnahme des Verfahrens um Anerkennung als Flüchtling nach frühestens fünf Jahren verlangen (Art. 70 AsylG). Zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens findet eine umfassende Prüfung der Asylgründe statt und der vorübergehende Schutz wird aufgehoben. Wird der vorübergehende Schutz früher aufgehoben, muss das Asylverfahren zu diesem Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.»⁵ **Der Zeitpunkt der Überlastung wird somit lediglich zeitlich verschoben auf den Moment, in dem der vorübergehende Schutz aufgehoben wird. Es resultiert folglich keine reale Entlastung auf Dauer.** Dies bestätigt denn auch der erläuternde Bericht der SPK und entkräftet damit die eigene Argumentation: «Dies zeigt, dass die Schutzbedürftigenregelung zwar ein geeignetes Instrument ist, um in einer akuten Krisensituation in verfahrensrechtlicher Hinsicht rasch handeln zu können, jedoch als langfristige Folge einen Mehraufwand im Asylverfahren mit sich bringen kann.»

In einem Verfahren wie dem Asylverfahren, in dem die Beweislage ohnehin sehr schwierig ist und viele Entscheide auf der Glaubhaftigkeit der Schilderungen der Gesuchstellenden basieren, wird die Abklärung des Sachverhaltes durch die zeitliche Verzögerung zusätzlich erschwert.

Liegt offensichtlich eine asylrechtlich relevante Verfolgung einer Person vor, wird ihr anstelle des vorübergehenden Schutzes Asyl gewährt (Art. 69 Abs. 2 AsylG). Wie eine offensichtlich relevante Verfolgung festgestellt werden kann, ohne dass eine individuelle Prüfung des Asylgesuchs stattfindet und ohne die Möglichkeit einer Beschwerde gegen die Gewährung des Schutzstatus S (Art. 68 Abs. 2 AsylG), bleibt offen.

3.5 «Relativ kurze Dauer» der schweren allgemeinen Gefährdung

Gemäss dem erläuternden Bericht wird für die vorübergehende Schutzgewährung davon ausgegangen, dass die schwere allgemeine Gefährdung von relativ kurzer Dauer ist. Es ist unklar, was unter einer relativ kurzen Dauer verstanden wird, **die Erfahrungen mit der vorläufigen Aufnahme zeigen jedoch deutlich, dass die Dauer von Konflikten in der Realität kaum je unter die Kategorie der relativ kurzen Dauer fallen und die betroffenen Personen langfristig in der Schweiz bleiben.**

⁵ SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C10 – Schutzbedürftigkeit und Gewährung vorübergehenden Schutzes, Stand 1. März 2019.

4 Rechtliche Aspekte: Achtung des Familienlebens

Das in der Schweizerischen Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschriebene **Recht auf Achtung des Familienlebens** bildet die Grundlage für den Familiennachzug.

Gemäss diesem Recht, welches für alle Staatsorgane verbindlich und allen Personen unabhängig von ihrer Herkunft zusteht, muss es einer Person möglich sein, die persönlichen Kontakte zu ihren (Kern-)Familienmitgliedern zu pflegen und nicht von ihnen getrennt zu sein oder zu werden. Das Recht auf Achtung des Familienlebens darf eingeschränkt werden, sofern eine gesetzliche Grundlage und ein zulässiges öffentliches Interesse besteht. Die Einschränkung des Familiennachzugs für Personen mit einer vorläufigen Aufnahme wird von verschiedenen Seiten immer wieder als mit diesen menschenrechtlichen Vorgaben unvereinbar kritisiert, bisher aber – mindestens im Grundsatz – von Schweizer Gerichten als zulässig beurteilt.

Die SFH kritisiert die restriktive Regelung für den Familiennachzug im Zusammenhang mit vorläufig aufgenommenen Personen seit Jahren. **Die dreijährige Wartefrist sowie die weiteren Voraussetzungen (geeignete Wohnung und Sozialhilfeunabhängigkeit) für den Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen sind nicht gerechtfertigt und nicht verhältnismässig, die Betroffenen können ihr Familienleben nicht anderswo leben.**

Dass die Familie zusammenleben kann, ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in der Schweiz.

Schutzbedürftige nach Art. 4 AsylG haben einen vergleichbaren Schutzbedarf wie anerkannte Flüchtlinge und die Wahrscheinlichkeit ist – wenn man die Erfahrungen mit vorläufig aufgenommenen bezieht – hoch, dass die Personen langfristig in der Schweiz bleiben. Deshalb ist eine rasche und nachhaltige Integration und Teilhabe sowohl im Interesse der Betroffenen, als auch der Schweizer Gesellschaft. Mangelnde oder verzögerte Integration hat hohe Kosten insbesondere für die Kantone und Gemeinden zur Folge, weil die Betroffenen dann langfristig in der Sozialhilfe verbleiben. Um dies zu vermeiden, soll die Integration gefördert werden. Dasselbe gilt für schutzbedürftige Personen nach Art. 4 AsylG. Als Voraussetzung für eine gelungene Integration brauchen alle Schutzberechtigten gleichermassen einen Zugang zu den grundlegenden Rechten: Arbeitsmarktintegration, Kantonswechsel, Familiennachzug, Reisemöglichkeit und Sozialhilfe.

In einem **Bericht des Menschenrechtskommissars des Europarates**⁶ wurde die restriktive Praxis der Schweiz beim Familiennachzug bemängelt. **Der Bericht forderte die Schweiz dazu auf, von einer Differenzierung zwischen anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommen abzusehen. Diese Praxis sei eine Diskriminierung und verletze Art. 14 der EMRK.** Der Menschenrechtskommissar stellte in seinem Bericht fest, dass eine Trennung

⁶ Menschenrechtskommissar des Europarats, Nils Muiznieks, Bericht «Verwirklichung des Rechts auf Familienzusammenführung von Flüchtlingen in Europa», Juni 2017.

von der eigenen Familie zu psychologischen Beeinträchtigungen, sozialer Isolation und wirtschaftlicher Not führen kann.

Zusätzlich gilt es mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass – aufgrund des Mangels einer individuellen Prüfung zur Abklärung der Flüchtlingseigenschaft – Personen, die nach geltendem Gesetz Anspruch auf sofortigen Familiennachzug hätten, ihr Recht nicht geltend machen könnten. Dies ist als **völkerrechtswidrig** einzustufen.

Der erläuternde Bericht weist selbst auf das **Spannungsverhältnis zu Art. 10 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (KRK)** hin, nach dem «von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet werden». Der Staatenbericht des Kinderrechtsausschusses hat die Schweiz in ihren Empfehlungen entsprechend aufgefordert, die Gesetzgebung für die Familienzusammenführung von vorläufig aufgenommenen Personen zu überprüfen. Die Schweiz hat bei der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention jedoch einen Vorbehalt zu Art. 10 Abs. 1 KRK gemacht, weshalb die Bestimmung nicht verbindlich ist.

Die Schweiz ist ungeachtet dieses Vorbehaltes jedoch an **Art. 3 KRK gebunden, nach dem bei sämtlichen Massnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl als vorrangig zu beachten** ist. Des Weiteren ist die Schweiz an **Art. 18 KRK** gebunden, wonach die Vertragsstaaten sich nach besten Kräften bemühen, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass **beide Elternteile** gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Es erstaunt, dass der erläuternde Bericht diese weiteren Verpflichtungen der KRK, die für die Schweiz verbindlich sind, nicht erwähnt.

5 Praktische Aspekte: Schutzstatus S ist realitätsfremd

5.1 Hintergrund

Der Status wurde vor dem Hintergrund des Jugoslawien-Konflikts in den 1990er-Jahren geschaffen und 1998 in das Asylgesetz aufgenommen. Vor dem Hintergrund der Balkankriege und Asylgesuchszahlen von über 40'000 pro Jahr machte der Bundesrat einen Lösungsvorschlag, für die «Probleme, die sich aus Massenfluchtbewegungen infolge von Kriegen, Bürgerkriegen oder Situationen allgemeiner Gewalt ergeben».⁷ Bereits aus den Zielen und der Begründung für die Schaffung des vorübergehenden Schutzes ergibt sich, dass der Status nur in Zeiten einer massenhaften Flucht in die Schweiz aktiviert werden sollte, wenn die Funktionsfähigkeit des individuellen Asylsystems durch die Zunahme der Gesuche von schutzbedürftigen Personen gefährdet ist. Vor diesem Hintergrund ist es nicht erstaunlich, dass der Bundesrat bisher noch nie einen Beschluss über die Aktivierung des Status für Schutzbedürftige getroffen hat.

⁷ BBl 1996 II 1, 17ff.

Das Ziel war die Entlastung des Asylverfahrens, welches für so grosse Flüchtlingsströme nicht gerüstet war. Hintergrund der Diskussion war, dass Personen aus Bürgerkriegsgebieten damals wegen mangelnder Gezieltheit oder Staatlichkeit der Verfolgung nicht als Flüchtlinge galten.⁸ Damals galt noch die Zurechnungstheorie und nicht wie seit 2006⁹ die Schutztheorie. Verfolgung aufgrund des Geschlechts und durch nicht-staatliche Akteure war (anders als heute) nicht als Asylgrund anerkannt. Aus heutiger Sicht stellt sich die Frage der Kompatibilität des Schutzstatus S mit diesen Entwicklungen, da ein Grossteil der Flüchtlinge z.B. des Syrienkonflikts (nach UNHCR sogar die überwiegende Mehrzahl) Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG sind. Ihnen das Recht auf Asyl durch die Aktivierung von Schutzstatus S zu verweigern, wäre mit Blick auf die Rechte von Flüchtlingen eine klare Schlechterstellung gegenüber ihrer individuellen Rechtsposition.

Der Schutzstatus S war immer neben der (aktuell nicht notwendigen) Entlastung des Asylsystems auf eine Statusverbesserung gerichtet. D.h. Personen («Gewaltflüchtlinge»), die eigentlich eine vorläufige Aufnahme erhalten hätten, sollten einen Aufenthaltstitel erhalten und nicht nur eine vorläufige Aufnahme. Die parlamentarische Initiative läuft diesem Gedanken zuwider.

5.2 Integration

Vorübergehender Schutz ist grundsätzlich rückkehrorientiert (vgl. Art. 67 AsylG), was den betroffenen Personen die Integration erschwert, da der Schwerpunkt darauf gelegt wird, die Reintegrationsfähigkeit zu erhalten. Zudem befinden sich die betroffenen Personen in einer Unsicherheit über die Dauer ihres Aufenthaltes, was für vulnerable Personen eine zusätzliche Belastung darstellen kann. Es besteht aber immerhin die Möglichkeit, die Flüchtlingseigenschaft nach Beendigung des vorübergehenden Schutzes zu prüfen, auch die Wegweisung muss zumutbar, möglich und zulässig sein, ansonsten könnte im Anschluss eine vorläufige Aufnahme gewährt werden. Ebenfalls denkbar wäre allenfalls eine Verbleib im Land durch eine Härtefallbewilligung.

Wie die Erfahrungen mit der vorläufigen Aufnahme zeigen, ist davon auszugehen, dass ein Grossteil der Personen, denen ein vorübergehender Schutz gewährt wird, langfristig in der Schweiz bleiben wird. Entsprechend ist es im Interesse der Schweizer Gesellschaft, ihnen eine rasche und nachhaltige Integration und Teilhabe zu ermöglichen.

Bei den vorläufig aufgenommenen Personen hat sich mittlerweile die Erkenntnis durchgesetzt, dass ein Aufenthalt ohne Integrationsmöglichkeit sich negativ unter anderem in wirtschaftlicher Hinsicht auswirkt. Der Status S ist integrationsfeindlich und basiert auf unrealistischen Annahmen bezüglich einer möglichen Rückkehr. Nach einer neueren Studie von UNHCR Schweiz¹⁰ wirkt sich ein besserer Status sehr deutlich positiv auf die langfristige Integration in den Arbeitsmarkt aus.

⁸ BBl 1996 II, S. 15

⁹ Praxisänderung mit EMARK 2006/18 vom 8. Juni 2006.

¹⁰ UNHCR, Studie zur Arbeitsmarktintegration. Die Sicht der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz, Dezember 2014.

5.3 Position der SFH zum Schutzstatus S

Der Schutzstatus S ist aus Sicht der SFH aus folgenden Gründen gänzlich abzuschaffen:

- Die **Einfachheit der Schutzgewährung ist eine Fehlannahme**. Es müsste genau geprüft werden, welche Gruppe, einen solchen Schutzstatus gewährt erhält und wie sie abzugrenzen wäre, dies ist extrem komplex und gar nicht einfach.
- Der Schutzstatus S existiert nur auf Papier. Es fehlt jegliche praktische Erfahrung mit dem Status. Der Status S wurde noch nie angewandt, aber schon in unzähligen Revisionen geändert. Aus rechtlicher Sicht fügt sich das dadurch entstandene Konstrukt nicht in den schlüssigen und effizienten Ablauf eines Asylverfahrens.
- **Personen mit Status S haben fünf Jahre lang keinen Anspruch auf Integrationsmassnahmen. Sie werden so in einem Zwischenstatus gehalten, der den derzeitigen Bemühungen des Bundes und der Kantone zur Integration von Geflüchteten diametral entgegensteht. Für die Integration und die wirtschaftliche Teilhabe ist es sinnvoller, einen stabilen, auf die Zukunft gerichteten Status zu erteilen.**
- Gegen die Anordnung des Schutzstatus kann keine Beschwerde erhoben werden, selbst wenn die Person individuell als Flüchtling möglicherweise einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis hätte.
- Wird der Schutzstatus – wie vorgesehen – nach einer gewissen Zeit aufgehoben, müssen vor einer allfälligen Wegweisung Einzelfallabklärung getätigt werden. Dadurch wird **mehr Aufwand für Bund und Kantone** generiert. In den meisten Fällen würde dann ein reguläres Asylverfahren durchgeführt. In einem Verfahren wie dem Asylverfahren, in dem die Beweislage ohnehin sehr schwierig ist und viele Entscheide auf der Glaubhaftigkeit der Schilderungen der Gesuchstellenden basieren, wird die Abklärung des Sachverhaltes durch die zeitliche Verzögerung zusätzlich erschwert.

Der Schutzstatus S wurde vor dem Dublin-Assoziierungsabkommen ins Gesetz aufgenommen. Der Schutzstatus S ist entsprechend nicht kompatibel mit den Vorgaben der Dublin-III-Verordnung und hebt diese aus. Für alle Personen, die den Status erhalten wird die Schweiz zuständig, da die Gewährung eines Aufenthaltsrechts zum Zuständigkeitsübergang führt.